



Protokollauszug vom

27.11.2024

Stadtkanzlei:

Gemeindeabstimmung vom 24. November 2024: Ergebnis der städtischen Vorlagen «Übernahme des Museumspersonals durch den Kunstverein», Verpflichtungskredit von 4,75 Millionen Franken jährlich wiederkehrend, Städtische Vorlage «Zweites öffentliches Hallenbad: Betriebsbeitrag und Miete», Verpflichtungskredit von 2,9 Millionen Franken jährlich wiederkehrend, Städtische Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl» und Städtische Volksinitiative «Wohnen für alle», Gegenvorschlag des Stadtparlaments und Gegenvorschlag des Stadtrats

IDG-Status: öffentlich

SR.24.507-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Volksabstimmung vom 24. November 2024 werden gemäss Beilage 1 folgende Ergebnisse zur Kenntnis genommen:

- Städtische Vorlage 1: «Übernahme des Museumspersonals durch den Kunstverein», Verpflichtungskredit von 4,75 Millionen Franken jährlich wiederkehrend:
 - Die Vorlage wurde angenommen.
- Städtische Vorlage 2: «Zweites öffentliches Hallenbad: Betriebsbeitrag und Miete», Verpflichtungskredit von 2,9 Millionen Franken jährlich wiederkehrend:
 - Die Vorlage wurde angenommen.
- Städtische Vorlage 3: Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl»:
 - Die Vorlage wurde abgelehnt.
- Städtische Vorlage 4: Vorlage 4A Volksinitiative «Wohnen für alle», Vorlage 4B Gegenvorschlag des Stadtparlaments und Vorlage 4C Gegenvorschlag des Stadtrats:
 - Die städtische Volksinitiative wurde abgelehnt.
 - Der Gegenvorschlag des Stadtparlaments wurde abgelehnt.
 - Der Gegenvorschlag des Stadtrats wurde angenommen.

- Stichfrage 1: Der Gegenvorschlag des Stadtparlaments soll in Kraft treten. Da nur die Variante 4C angenommen wurde, bleibt dieses Resultat ohne Wirkung.
- Stichfrage 2: Der Gegenvorschlag des Stadtrats soll in Kraft treten. Da nur die Variante 4C angenommen wurde, bleibt dieses Resultat ohne Wirkung.
- Stichfrage 3: Der Gegenvorschlag des Stadtrats soll in Kraft treten. Da nur die Variante 4C angenommen wurde, bleibt dieses Resultat ohne Wirkung.
- Schlussergebnis: Der Gegenvorschlag des Stadtrats tritt in Kraft.

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Beilage 1 und Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

5. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrats, Stadtschreiber, Stadtkanzlei, Informationschef, Stimmregister, Finanzkontrolle; Präsidenten und Präsidentinnen der politischen Parteien der Stadt Winterthur (inkl. Abstimmungsprotokoll gemäss Beilage 1); Präsidentinnen und Präsidenten sowie Sekretärinnen und Sekretäre der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 24. November 2024 fand die Volksabstimmung über die folgenden städtischen Vorlagen statt:

- Städtische Vorlage «Übernahme des Museumspersonals durch den Kunstverein», Verpflichtungskredit von 4,75 Millionen Franken jährlich wiederkehrend
- Städtische Vorlage «Zweites öffentliches Hallenbad: Betriebsbeitrag und Miete», Verpflichtungskredit von 2,9 Millionen Franken jährlich wiederkehrend
- Städtische Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl»
- Städtische Volksinitiative «Wohnen für alle», Gegenvorschlag des Stadtparlaments und Gegenvorschlag des Stadtrats

2. Ermittlung der Abstimmungsergebnisse und Kenntnisnahme

Am Wahl- und Abstimmungstag wertet das Wahlbüro die Wahl- und Stimmzettel aus und hält die Ergebnisse dieser Auswertung und die Zahl der Stimmberechtigten in einem Protokoll fest (§ 71 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]). Der Vorstand des Wahlbüros ermittelt das Ergebnis der Wahl oder der Abstimmung, hält dieses ebenfalls im Protokoll fest und übermittelt das Protokoll der wahlleitenden Behörde (§ 75 GPR in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. a und d der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen und § 50 der Verordnung über die politischen Rechte [VPR]).

Das Protokoll über die Ergebnisse aller städtischen Vorlagen wurde dem Stadtrat am 24. November 2024 übermittelt. Es wird hiermit zur Kenntnis genommen.

3. Amtliche Publikation

Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind vom Stadtrat mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (§ 81 Abs. 2 GPR und Art. 1 Abs. 2 lit. i der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen). Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diese amtliche Publikation vorzunehmen.

4. Kommunikation

Die Ergebnisse werden in elektronischer Form auf der städtischen Internetseite und in VoteInfo aufgeschaltet. Eine interne Kommunikation erfolgt nicht.

Beilage

1. Abstimmungsprotokoll der Stadt Winterthur (Gesamtprotokoll städtische Vorlagen)
2. Abstimmungsprotokolle der Kreiswahlbüros